

Einführung in die preußische Reformationsgeschichte zu dienen, wie sie dem Historiker die bisher schwer zugänglichen Predigten, Traktate und Ordnungen des Gottesdienstes und des Kirchenwesens in einer handlichen Ausgabe zugänglich macht und nach einer gedanklichen Durchdringung dieser Schriften zu einer neuen Würdigung der Reformation Altpreußens verhilft.

Bonn

Iselin Gundermann

Hartwig Notbohm, Das evangelische Kirchen- und Schulwesen in Ostpreußen während der Regierung Friedrichs des Großen. (Studien zur Geschichte Preußens, Bd 5.) Verlag Quelle & Meyer. Heidelberg 1959. 220 S.

Die Göttinger Dissertation des Vfs., eines Schülers von W. Hubatsch, wird auch den Kenner ostpreußischer Landesgeschichtsforschung durch ihren großen Materialreichtum bestechen. Ein kirchengeschichtlicher Teil behandelt die Auseinandersetzung zwischen Orthodoxie und Pietismus. Obwohl das Aktenmaterial des Etat-Ministeriums wenig neue Einsichten in diesen inneren Kirchenkampf zu bieten vermag, gewinnt ihm der Vf. ein paar altpreußische Nuancen mehr ab. Überhaupt liegt der Wert der fleißigen Sammelarbeit in der breit angelegten kulturgeschichtlichen Dokumentation. Zustand und Entwicklung der Albertus-Universität zu Königsberg, vor allem ihrer theologischen Fakultät, das Theologiestudium, die Lehrtätigkeit der Professoren, das Zeugnis- und Prüfungswesen sowie die Anstellung der Pfarrer sind ebenso reichlich aus dem größtenteils noch ungedruckten Aktenmaterial belegt wie die mit der Ausbildung des Kirchen- und Schulwesens eng verbundenen Fragen ihrer materiellen Grundlagen. Die Kapitel über den Pfarrer in der Gemeinde sowie die Heranbildung eines berufsbewußten Lehrerstandes enthalten eine Fülle von Material, das auch einem mehr sozial- und wirtschaftsgeschichtlich orientierten Frage-sinn bemerkenswerten Stoff liefert. Verdienstvoll ist der Nachweis der Fortsetzung des unter Friedrich Wilhelm I. begonnenen Kirchen- und Schulretablis-sements, dessen Hauptlast nun allerdings das Land zu tragen hatte ohne nennenswerte Hilfe durch den Gesamtstaat. Mag die Aufbauleistung unter den veränderten Bedingungen friderizianischer Politik, die das Land sehr auf sich allein gestellt sein ließ, auch als gering bezeichnet werden, so hat doch gerade die „Kette von Notlösungen“ aus der Initiative der Landesbewohner wesentlichen Anteil an der Ausprägung eines gesamtstaatlichen Bewußtseins gewonnen.

Glücksburg

Walter Mertineit

Heribert Händel, Der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht in der Wehrverfassung des Königreiches Preußen bis 1819. (Beiheft 19 der „Wehrwissenschaftlichen Rundschau“, Zeitschrift für die Europäische Sicherheit. Hrsg. vom Arbeitskreis für Wehrforschung.) Verlag E. S. Mittler & Sohn. Berlin, Frankfurt/M. 1962. 91 S.

Die vorliegende Arbeit ist die Fassung einer Dissertation, die von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelm-Universität in Bonn angenommen wurde.

Der Vf. entwirft, um dem eigentlichen Thema seiner Arbeit, dem Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht in der Wehrverfassung des Königreiches Preußen, nachgehen zu können, in kurzer, einprägsamer Form einen umfassenden Überblick über die Geschichte der Wehrverfassung in Preußen. Die allgemeine

Wehrpflicht ist die gesetzliche, allen Staatsbürgern auferlegte Pflicht, Wehrdienst in den militärischen Streitkräften des Staates zu leisten. Der Vf. kommt in seiner Abhandlung zu dem Ergebnis, daß dieser Grundsatz zu allen Zeiten Bestandteil der Wehrverfassung des brandenburgisch-preußischen Staates gewesen ist. Die Durchführung dieses Grundsatzes hat allerdings, vor allem im 17. und 18. Jh., zahlreiche Wandlungen erfahren.

Die älteste Wehrverfassung Brandenburg-Preußens beruht auf der Lehnfolge und der Landfolge. Die Lehnfolge verpflichtete alle Lehnsträger zum Kriegsdienst zu Pferde, die Landfolge alle übrigen Untertanen — aber nur im Falle eines feindlichen Einfalles — zur Heerfolge, und zwar in der Regel zu Fuß. Diese Wehrverfassung enthielt den Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht in seiner reinsten Form: alle Landesbewohner waren ohne Rücksicht auf Rang, Stand, Vermögen oder Religion wehrdienstpflichtig. Mit dem Aufkommen des Söldnertums lockerten sich die Lehnfolge- und die Landfolgeverfassung. Die lehnpflichtigen Ritter leisteten keinen persönlichen Ritterdienst mehr; sie entsandten Vertreter. Andere Lehnpflichtige — Städte und Korporationen — stellten nicht mehr dienstplichtige Untertanen; sie stellten angeworbene Söldner zum Aufgebot. Von der Landfolgepflicht wurden Befreiungen erteilt. Bemühungen des Kurfürsten zu Anfang des 17. Jhs., die Lehnfolge und die Landfolge in „Landesdefensionswerken“ zu reorganisieren, wurden in Brandenburg wie in Preußen durch den Widerstand der Stände vereitelt. Trotz allem blieb der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht bis weit in das 17. Jh. hinein lebendig.

Der Große Kurfürst gestattete dem lehnpflichtigen Adel und den „ausschußpflichtigen“ Städten die Ablösung ihrer Dienstpflicht durch Geldzahlungen. Mit diesen Mitteln warb er ihm persönlich verpflichtete Truppen an. Nach Beendigung seiner Feldzüge errichtete er, indem er einen Teil seiner Truppen nicht entließ, mit Hilfe neuer Geldbewilligungen der Städte ein stehendes Söldnerheer. Es setzte sich zunächst nur aus Söldnern zusammen, die von den Offizieren der Regimenter geworben wurden.

Wegen unzureichender Erfolge bei der Söldnerwerbung griff bereits sein Nachfolger auf den Wehrpflichtgedanken zurück und wies 1693 die Provinzial- und Kreisbehörden an, die zur Ergänzung der Regimenter erforderliche Zahl von Rekruten auszuheben. Die Aushebung erfolgte unter Zwang. Die Rekruten erhielten ein Handgeld und waren zu Kriegsdiensten im In- und Ausland verpflichtet. Eine persönliche Dienstpflicht für alle wehrpflichtigen Landesbewohner wurde durch dieses Zwangsrekrutierungssystem nicht begründet.

Die Einführung einer allgemeinen Milizdienstpflicht durch „Enrollierung“ aller nicht im stehenden Heer dienenden Untertanen wurde zu Beginn des 18. Jhs. versucht. Sie scheiterte am Widerstand der Stände. Friedrich Wilhelm I. hob die Milizdienstpflicht auf. Sie hinderte ihn am Aufbau des stehenden Heeres. Die von ihm eingeleitete „Lehnallodifikation“ verwandelte die Lehnfolgepflicht in eine Wehrsteuerpflicht.

Ein von den Regimentern bei der Werbung mit Erfolg entwickeltes Enrollierungssystem veranlaßte Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1733, das militärische Ersatzwesen auf eine neue Grundlage zu stellen. Der preußische Staat wurde in sog. Enrollierungskantone eingeteilt und diese den Regimentern zur Ergänzung

ihres laufenden Abganges zugewiesen. Die Kantonverfassung bestand bis 1814. Die Kantonpflicht, ein öffentliches Recht des Staates auf den Waffendienst seiner Untertanen im stehenden Heer, beruhte auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht. Die Kantonpflicht erfaßte alle wehrpflichtigen Männer ohne Altersbegrenzung. Aber die mit Rücksicht auf die Förderung der Staatswirtschaft gewährten Exemtionen, die unter Friedrich Wilhelms Nachfolger noch vermehrt und territorial ausgedehnt wurden, durchbrachen die Grundidee des Kantonsystems. Trotzdem führte die Kantonpflicht weite Teile der preußischen Bevölkerung zu den Waffen, was einerseits auf den hohen Mannschaftsverlusten in den Schlesischen Kriegen und im Siebenjährigen Kriege, anderseits auf dem hochentwickelten friderizianischen Beurlaubungssystem beruhte. Die Revision der Kantonverfassung nach dem Frieden von Hubertusburg brachte keine Einschränkung der Exemtion.

Das Kantonreglement von 1792, die erste Kodifikation preußischer Wehrpflichtbestimmungen, bestätigte zwar wiederum den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, vermehrte aber die persönlichen Exemtionen für die gehobenen und vermögenden Kreise. Die Wehrpflicht des Reglements von 1792 war damit zu einer Klassenwehrpflicht geworden, die allein auf dem ärmeren Teil der ländlichen sowie auf den mittleren und unteren Schichten der städtischen Bevölkerung lastete.

Die Niederlage des preußischen Heeres bei Jena und Auerstädt führte zu einer Umgestaltung der absolutistischen Heeresverfassung. Die Heeresreformer, an ihrer Spitze Scharnhorst, Gneisenau und Boyen, erwirkten die Beseitigung der Körperstrafen im stehenden Heer, die Aufhebung des Adelsprivilegs für das Offizierskorps und die Einstellung der Ausländerwerbung. Die Exemtionen blieben bestehen. Vorschläge der Militär-Reorganisations-Kommission und der Konskriptionskommission für die restlose Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen scheiterten an der politischen Lage.

Erst im Frühjahr 1813 wurden die persönlichen und territorialen Exemtionen von der Kriegspflicht für die Dauer des Krieges aufgehoben, die begüterten Kreise des Staates zur freiwilligen Dienstleistung in den Jägerabteilungen aufgerufen und alle wehrfähigen Männer der Dienstpflicht im stehenden Heer, in der Landwehr oder im Landsturm unterworfen. Das „Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst“ vom 3. September 1814 löste das Kantonreglement von 1792 endgültig ab. Es galt für Kriegs- und Friedenszeiten. Alle wehrfähigen Staatsbürger vom 17. bis zum 50. Lebensjahr unterlagen der Wehrpflicht. Es gab weder Exemtionen wie im Kantonsystem, noch Stellvertretung wie im Konskriptionssystem. An die Stelle des absolutistischen Klassenheeres trat das nationale Volksheer auf der Grundlage der allgemeinen und ausnahmslosen Wehrpflicht. Trotz der starken Widerstände der bisher exemten Kreise hielt der König am Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht fest. Nur der Hochadel erlangte Befreiung von der Dienstpflicht.

Die Abhandlung untersucht ferner die erstmals im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts — im Rahmen einer Kontroverse über den Einfluß der Französischen Revolution auf die preußischen Reformer — aufgeworfene Frage, ob das Kernstück der preußischen Heeresreform nach 1807, die allgemeine Wehrpflicht, französischen Vorbildern der Revolutionszeit nachgebildet worden sei

oder nicht. Die Abhandlung kommt auf Grund der herangezogenen Erhebungspläne, Immediatberichte, Denkschriften, Gesetzentwürfe und Gesetze der Reformer zu dem Ergebnis, daß die Französische Revolution auf die Scharnhorst-Boysensche Reformgesetzgebung nach 1807 einen erheblichen Einfluß ausgeübt hat.

Der Vf. hat es verstanden, einen trockenen Stoff durch Form, Aufbau und Stil seiner Abhandlung interessant, ja fesselnd zu gestalten. Dem Arbeitskreis für Wehrforschung gebührt Dank dafür, daß er durch die Herausgabe der als Dissertation geschriebenen Arbeit von Händel diese einem großen Kreis von interessierten Fachleuten und Laien zugänglich gemacht hat.

Bonn

Bruno Maurach

Lucy Falk, Ich blieb in Königsberg. Tagebuchblätter aus dunklen Nachkriegsjahren. Gräfe & Unzer Verlag. München 1965. 144 S.

Im April 1945 eroberten die Sowjets Königsberg. Zu dieser Zeit lebten noch über 100 000 Deutsche in der ostpreußischen Hauptstadt. Nach einer Volkszählung im Juni 1945 waren es nur noch 75 000, im Sommer 1947 20- bis 25 000. Sie sind zum größten Teil in den Jahren 1948/49 in geschlossenen Transporten ausgesiedelt worden. Erschießungen, Totschlag und Verschleppungen in den ersten Nachkriegswochen sowie Hunger, Erschöpfung und Krankheit in den darauffolgenden Jahren hatten zu diesem rapiden Bevölkerungsschwund geführt.

Die Vf.in des Tagebuches, Mittelschullehrerin und Mitarbeiterin am Sender Königsberg, hat die schlimmsten Nachkriegsjahre in der von Russen beherrschten Stadt verbringen müssen, bis sie im März 1948 ausreisen durfte. Ihre Aufzeichnungen spiegeln das Leben in der verwüsteten Heimatstadt wider, die vor ihren Augen zur Fremde sich verwandelte. Es gibt wenige Zeugnisse so eindringlicher Art über den schmerzlichen Vorgang totaler Verfremdung, des in der eigenen Heimat Herabgedrücktwerdens auf die niedrigste Stufe menschlicher Existenz und des dennoch nicht versagenden Mutes, weiterzuleben und zu hoffen. „Ich habe mir fest vorgenommen, in der Gegenwart zu leben“, trug sie am 22. Juni 1945 in ihr Tagebuch ein. Aber welch ein Leben war es? Leben nicht als Anspruch, sondern als Gnade und Geschenk, trotz aller Willkür und Demütigungen durch den Sieger, trotz der lauernden Gefahren, trotz Tod und Hunger, für Jahre die ständigen Begleiter. Es ist eine zutiefst christliche Grundstimmung, die das Tagebuch von der ersten bis zur letzten Eintragung durchzieht und die die Vf.in ohne Bitterkeit schreiben läßt. Sie schildert die Menschen, die ihr begegnen, Schicksalsgefährten und Russen. Sie berichtet von der Russifizierung der Stadt, von der allmählich einsetzenden „Normalisierung“ der Lebensverhältnisse unter den Bedingungen einer Siegermacht, die nicht anders handeln kann, als sie auch im eigenen Lande handelt. Sie erzählt ohne Feindschaft, nicht eine Zeile, aus der Haß spricht, wohl aber tiefe Trauer und gebändigter Schmerz. Daher gelingt der Vf.in ein Porträt jener Jahre, das den Erinnerungen der Gräfin Dönhoff oder des Grafen Lehndorff ebenbürtig ist: Geschichte als menschliches Schicksal, das nur mit eigener moralischer Kraft bewältigt werden kann, ohne Unterwürfigkeit, ohne Rechthaberei, ohne den